

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen milchstrassenfieber, Petra Pöiking (im Nachfolgenden milchstrassenfieber genannt) und Auftraggebern abgeschlossenen Verträgen. Die Geschäftsbedingungen sind vereinbart, wenn der Auftraggeber ihnen nicht unverzüglich nach dem Zugang widerspricht.



1. Urheberrecht

Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von milchstrassenfieber weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig. milchstrassenfieber überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Nutzungszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nicht anders vereinbart, wird nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. milchstrassenfieber bleibt in jedem Fall, auch wenn milchstrassenfieber das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt hat, berechtigt seine Entwürfe und Vervielfältigungen im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen milchstrassenfieber und dem Auftraggeber. Die Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst nach Bezahlung der vollständig vereinbarten Leistung über. milchstrassenfieber hat das Recht auf den Vervielfältigungen als Urheber genannt zu werden. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Namensnennung, kann milchstrassenfieber Schadensersatz einfordern.

2. Vergütung

Die Vergütungen sind Nettobeträge, zahlbar zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ohne Abzug. Die Vergütungen sind bei Lieferung der Entwürfe fällig. Werden die Entwürfe in Teilen abgenommen, so ist bei Abnahme der ersten Teillieferung eine Teilvergütung zu zahlen, die wenigstens die Hälfte der Gesamtvergütung beträgt. Werden die Entwürfe erneut oder in größerem Umfang als vorgesehen genutzt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Vergütung für die zusätzliche Nutzung zu zahlen.

3. Fremdleistungen

milchstrassenfieber ist berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet hierzu eine schriftliche Vollmacht zu erteilen. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von milchstrassenfieber abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, milchstrassenfieber im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.

4. Eigentum, Rückgabepflicht und Abnahmefrist

An Entwürfen und Reinzeichnungen werden Nutzungsrechte eingeräumt, jedoch keine Eigentumsrechte übertragen. Die Originale sind milchstrassenfieber spätestens drei Monate nach Lieferung unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Bei Beschädigungen oder Verlust der Entwürfe oder Reinzeichnungen hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleiben unberührt. Erfolgt nach der Zweck entsprechend vollständigen Lieferung der Entwürfe und Reinzeichnungen keine Rückmeldung durch den Auftraggeber gegenüber milchstrassenfieber, gelten diese nach einer Frist von 7 Werktagen als abgenommen.

5. EDV und Herausgabe von Daten

Im Rahmen der Auftragsbearbeitung stellt der Auftraggeber milchstrassenfieber einen entsprechenden Zugang zu sämtlichen den Auftrag betreffenden EDV-Systemen und Internetservern zur Verfügung. milchstrassenfieber ist nicht verpflichtet, Dateien und Daten herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber, dass milchstrassenfieber ihm Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten. Dies betrifft nicht die finalen Daten zur Auftrags Erfüllung. Hat milchstrassenfieber dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit schriftlicher Einwilligung von milchstrassenfieber verändert werden. milchstrassenfieber haftet außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht für Mängel an Datenträgern, Dateien oder Daten. Die Haftung von milchstrassenfieber ist ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern, die beim Datentimport auf das System des Auftraggebers entstehen.

6. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

Der Auftraggeber legt milchstrassenfieber vor Ausführung der Vervielfältigung Belegmuster vor. Sollte milchstrassenfieber die Produktionsüberwachung durchführen, schließen milchstrassenfieber und der Auftraggeber darüber eine schriftliche Vereinbarung ab. Führt milchstrassenfieber die Produktionsüberwachung durch, entscheidet milchstrassenfieber nach eigenem Ermessen und gibt entsprechende Anweisungen. Von allen vervielfältigten Mustern überläßt der Auftraggeber milchstrassenfieber zwanzig einwandfreie Muster unentgeltlich.

7. Haftung

milchstrassenfieber haftet nur für Schäden, die milchstrassenfieber selbst oder die Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Mit der Abnahme des Werks übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung über Richtigkeit von Text und Bild. milchstrassenfieber haftet nicht für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Entwürfe und sonstigen Designarbeiten. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von einer Woche nach Lieferung schriftlich bei milchstrassenfieber geltend zu machen. Danach gilt das Werk als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.

8. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

Im Rahmen des Auftrags hat milchstrassenfieber Gestaltungsfreiheit. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion unvereinbarte Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann milchstrassenfieber eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann milchstrassenfieber Schadensersatzansprüche geltend machen. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller milchstrassenfieber übergebener Vorlagen berechtigt ist und dass diese Vorlagen von Rechten Dritter frei sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber milchstrassenfieber im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

9. Hosting

milchstrassenfieber kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen oder mehrere Dritte übertragen. milchstrassenfieber gewährleistet eine Erreichbarkeit seiner Server von 99% im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen der Server aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von milchstrassenfieber liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.) nicht zu erreichen ist.

9.1 Domainregistrierung

Bei der Verschaffung und/oder Pflege von Domains wird milchstrassenfieber im Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und der jeweiligen Organisation zur Domain-Vergabe lediglich als Vermittler tätig. milchstrassenfieber hat auf die Domain-Vergabe keinen Einfluss und übernimmt keine Gewähr dafür, dass die beantragten Domains überhaupt zugeteilt werden und/oder zugeteilte Domains frei von Rechten Dritter sind oder auf Dauer Bestand haben. Der Auftraggeber garantiert, dass die von ihm beantragte Domain keine Rechte Dritter verletzt. Von Ersatzansprüchen Dritter sowie allen Aufwendungen, die auf der unzulässigen Verwendung einer Internet-Domain durch den Auftraggeber oder mit dessen Billigung beruhen, stellt der Auftraggeber milchstrassenfieber, deren Angestellte und Erfüllungsgehilfen, die jeweilige Organisation zur Vergabe von Domains sowie sonstige für die Registrierung eingeschaltete Personen frei.

9.2 Vertragsschluss, Vertragsbeendigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien nach einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten ohne Angabe von Gründen vierteljährlich gekündigt werden. milchstrassenfieber ist berechtigt, die Domain des Auftraggebers nach Beendigung des Vertrages freizugeben. Spätestens mit dieser Freigabe erlöschen alle Rechte des Auftraggebers aus der Registrierung.

10. Schlußbestimmung

Für den Fall, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt, wird der Sitz von milchstrassenfieber als Gerichtsstand vereinbart. Ist eine der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht.